

Information

Steuerliche Absetzung von Unterhaltszahlungen

Wer getrennt lebt bzw. geschieden ist und Unterhaltszahlungen an seinen getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehepartner zu leisten hat, kann die Unterhaltsleistungen in verschiedener Art und Höhe steuerlich absetzen.

Diese Möglichkeit besteht einmal gem. § 33 a EStG bis max. 8.400,00 EUR zzgl. der Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und eine gesetzliche Pflegeversicherung, soweit sie nicht bereits als Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht worden sind.

Lebt die unterhaltsberechtigte Person im Ausland, können Unterhaltsleistungen nur geltend gemacht werden, soweit sie nach den dortigen Lebensverhältnissen notwendig und angemessen sind. Dazu gibt es vom Bundesfinanzministerium eine Ländergruppeneinteilung.

Alternativ hierzu können Unterhaltszahlungen bis zur Höhe von 13.805,00 EUR zzgl. der Kosten für eine Basiskranken- und Pflegeversicherung als jährliche Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist hierfür die Zustimmung des Empfängers, da dieser die Unterhaltsbezüge als sonstige Einkünfte versteuern muss. Früher war eine Anlage U nicht zu unterzeichnen. Es genügte vielmehr, wenn die Zustimmung dem Finanzamt mitgeteilt wurde. Nunmehr müssen Geber und Empfänger beim ersten Mal gem. § 10 I 1 EStG gemeinsam die sog. "Anlage U 2011" ausfüllen.

Im Hinblick auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind dies derzeit 2.800,00 EUR jährlich bei getrennter bzw. 5.600,00 EUR bei gemeinsamer Veranlagung, bei gesetzlich Versicherten 1.900,00 EUR bzw. 3.800,00 EUR.

Kindesunterhalt kann im Rahmen des Realsplittings nicht abgesetzt werden, sondern im Einzelfall allenfalls als außergewöhnliche Belastung gem. § 33 a EStG. Zu den vom Unterhaltspflichtigen dem Unterhaltsberechtigten zu ersetzenden Nachteilen gehören nicht nur steuerliche Nachteile und gegebenenfalls Steuerberaterkosten, sondern auch höhere Krankenkassenkosten bei der gesetzlichen Krankenversicherung, der Wegfall öffentlicher Leistungen usw.

Rechtsanwalt Dr. Strutz